

# Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

10. Stück. — Nr. 21.

Ausgegeben und versendet am 20. Oktober 1947.

---

21. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 12. August 1947 betreffend Durchführung des Gesetzes vom 15. Oktober 1946 über die Förderung der Tierzucht in Oberösterreich (L.G.Bl. 1947, 2. Stück, Nr. 6).

---

21.

Agrar/A - 423/7 - 1947.

## Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 12. August 1947

betreffend Durchführung des Gesetzes vom  
15. Oktober 1946 über die Förderung der  
Tierzucht in Oberösterreich (L. G. Bl. 1947,  
2. Stück, Nr. 6).

Gemäß Einvernehmen mit der Landwirt-  
schaftskammer für Oberösterreich werden folgende  
Durchführungsbestimmungen getroffen:

### Zu § 3. Rörstellen.

I.

Bei der Bestellung des Obmannes und der unter Absatz (2) a und b genannten Mitglieder der Rörstelle und deren Ersatzmänner ist auf hervorragende Viehzüchter des Rörbezirktes Bedacht zu nehmen, die mit den Verhältnissen in ihrem Gebiet vollkommen vertraut sind und das nötige Verständnis und die entsprechenden Fähigkeiten besitzen, ihren Obliegenheiten nachzukommen.

II.

Der Obmann leitet unter seiner persönlichen Verantwortung alle Geschäfte der Rörstelle und sorgt für deren rasche Durchführung. Die Ersatzmänner sind vom Obmann nur im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes einzuberufen. Der Abgang eines Mitgliedes oder Ersatzmannes oder der Wechsel des Wohnortes ist der Landwirtschaftskammer sogleich zur Kenntnis zu bringen.

III.

Der Leiter des zuständigen Tierzuchtamtes hat als Geschäftsführer der Rörstelle alle schriftlichen Arbeiten, die sich aus der Tätigkeit der Rörstelle ergeben, zu erledigen. Er überwacht auch die Kennzeichnung der angehörten, sowie der nicht angehörten oder abgehörten Watertiere. Die Geschäftsgebarung ist nach den Weisungen der Landwirtschaftskammer einzurichten und zu führen. Ausfertigungen der Rörstelle von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Obmann und Geschäftsführer unter Beisehung des Dienstsigels zu zeichnen. Das Dienstsigel trägt das oberösterreichische Landeswappen und die Inschrift „Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Rörstelle . . .“ (Verwaltungsbezirk anführen).

IV.

Den in Absatz (2), Buchstabe a und b des Gesetzes genannten Mitgliedern der Rörstelle und deren Ersatzmännern werden die reinen Fahrauslagen bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln (Eisenbahn, Autobus, Schiffahrt und dgl.) rückerstattet. Aberdies wird eine Entschädigung für Verpflegs- und Nächtigungsauslagen in der von der Landwirtschaftskammer jeweils festgesetzten Höhe geleistet. Für Beamte und Angestellte (Buchstabe c und d) sind die Reisegebühren durch ihre Dienststellen zu tragen.

### Zu § 5. Die Rörungen.

I.

Die Gemeinden haben für den Zutrieb zu den Sammelfrorten, für die Aufstellung der Tiere am Rörplatz sowie für die Durchführung der Rörung alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Menschen und Tiere vor Schädigungen zu

schützen. Die Gemeinde, in der die Sammelförderung durchgeführt wird, hat einen entsprechenden Körperplatz, sowie das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen und für sichere Anbindevorrichtungen Sorge zu tragen. Die Watertiere sind am Körperplatz derart aufzustellen, daß die Führer jederzeit frei ausweichen können. Die Aufstellung darf daher nicht entlang einer Wand geschehen. Die Zuchttiere sind an tauglichen Rasenringen sowie an festen Führungstangen vorzuführen.

## II.

Bei Zutreffen der in § 5, Absatz (10) angeführten veterinärpolizeilichen Gründe kann die Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Landesregierung die Vornahme der Hauptföderung am Standorte der Watertiere verfügen.

### Zu § 6.

#### Vorföderung der Watertiere auf der Hauptföderung.

Die Vorföderungspflicht bereits angemeldeter Watertiere entfällt nur bei nachweisbarer Unmöglichkeit der Vorföderung.

### Zu § 7.

#### Entscheidung über die Anföderung.

Am Schlusse der Sammelföderung ist deren Ergebnis womöglich einer kurzen Besprechung durch den Obmann oder den Tierzuchtbeamten zu unterziehen, wobei insbesondere an Hand der vorgeführten Zuchttiere das richtige Zuchtziel aufgezeigt werden soll.

### Zu § 8.

#### Zuchtgebieteinteilung.

(1) Als Landesrassen werden in den nachstehenden Gebieten anerkannt:

#### I. bei Pferden:

##### A. Der Noriker (Kaltblut).

in allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs.

##### B. Der Oldenburger und der Rottaler in den Verwaltungsbezirken Schärding, Braunau und Ried i. J.

##### C. Der Haslinger:

1. In allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weyer a. d. Enns.
2. In folgenden Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Kirchdorf/Kr.: Molln, Klaus a. d. Böhrenbahn, St. Pantraz, Pichl bei Windischgarsten und Hinterstoder.
3. In allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bad Aussee.
4. In den Gemeinden Grünau und Biechtwang des Gerichtsbezirkes Smunden.

Zur Belegung von Stuten der gleichen Rasse sind zugelassen:

1. das englische und orientalische Halbblut.
2. der amerikanische Traber.

## II. bei Rindern:

### A. Das Fleckvieh:

1. In allen Gemeinden der Verwaltungsbezirke
 

Braunau	Ried i. J.
Freistadt	Rohrbach
Grieskirchen	Schärding
Berg	Urfahr.
2. Im Verwaltungsbezirk Steyr mit Ausnahme folgender Gemeinden:
 

Ternberg	Großraming
Laus	Gastenz
Losenstein	Weyer-Markt
Reichraming	Weyer-Land
Maria-Neustift	
3. Im Verwaltungsbezirk Kirchdorf mit Ausnahme folgender Gemeinden:
 

Molln	Vorderstoder
Steinbach a. J.	Windischgarsten
Klaus	Rosenau
St. Pantraz	Edelbach
Hinterstoder	Pichl
Spital a. Böhren	
4. Im Verwaltungsbezirk Wels mit Ausnahme folgender Gemeinden:
 

Lambach, Edt und Stadl-Paura.
-------------------------------
5. Im Verwaltungsbezirk Böcklabruck nur in den Gemeinden Niederthalheim und Asbach.
6. Im Verwaltungsbezirk Smunden nur in der Gemeinde Borchdorf.

### B. Pinzgauer:

1. Im Verwaltungsbezirk Böcklabruck in allen Gemeinden.
2. Im Verwaltungsbezirk Smunden in allen Gemeinden außer Borchdorf.
3. Im Verwaltungsbezirk Braunau in den Gemeinden:
 

Auerbach	Munderfing
Eggelsberg	Ostermiething
Feldkirchen	Balting-Perwang
Geretsberg	Pfaffstätt
Gilgenberg	Bischelsdorf
Jeging	Schalchen
Kirchberg	St. Georgen a. J.
Lengau-Lochen	St. Pantaleon
Mattighofen	Tarsdorf
Moosdorf	Franting
4. Im Verwaltungsbezirk Grieskirchen in der Gemeinde Geboltskirchen.

### C. Braunvieh:

1. Im Verwaltungsbezirk Ried in den Gemeinden:
 

Eberschwang	St. Marienkirchen a. J.
Neuhofen i. J.	Waldzell
Battigham	Lohnsburg
Schildorn	Ried i. J.
Bramet	

## 2. Im Verwaltungsbezirk Böcklabruck in den Gemeinden:

Niedertalheim	Böcklamarkt
Roitham	Straß i. N.
Ottmang	Redleithen

## 3. Im Verwaltungsbezirk Smunden in den Gemeinden:

Laakirchen	Büchl
Wiehtmang	Mitterndorf
Grünau	

## 4. Im Verwaltungsbezirk Kirchdorf in den Gemeinden:

Steinbach a. J.	Borderstoder
Micheldorf	Büchl
Klaus	Windischgarsten
St. Pantraz	Edlbach
Hinterstoder	Spital a. Pöhrn
Rosenau	

## 5. Im Verwaltungsbezirk Steyr in der Gemeinde: Fernberg.

## D. Marchodner:

## 1. Im Verwaltungsbezirk Steyr in den Gemeinden:

Wschach	Reichraming
Garsten	Maria-Neustift
St. Ulrich	Großraming
Fernberg	Gaslenz
Laufa	Weyer-Markt
Losenstein	Weyer-Land

## 2. Im Verwaltungsbezirk Kirchdorf in den Gemeinden:

Grünburg	Hinterstoder
Steinbach	Borderstoder
Micheldorf	Windischgarsten
Molln	Rosenau
Steinbach a. J.	Edlbach
Klaus	Büchl
St. Pantraz	Spital a. Pöhrn

## III. bei Schweinen:

## A. Das Edelschwein:

In allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs.

## B. Das veredelte Landschwein:

In den Verwaltungsbezirken Schärding, Rohrbach und Freistadt.

## IV. bei Schafen:

## A. Das Bergschaf:

In allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs.

## B. Das Schwarzlopfschaf:

In den Verwaltungsbezirken Linz, Wels, Grieskirchen, Ried, Braunau, Schärding, Böcklabruck, im Verwaltungsbezirk Perg im Machland.

## V. bei Ziegen:

## A. Loggenburgerziege:

In allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs.

## B. Die Saanenziege:

In allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs nördlich der Donau, ferner in den Gemeinden Bad Ischl und Goisern.

(2) Die Körstelle hat die Pflicht, in ihrem Bezirke auf die Bildung möglichst einheitlicher Zuchtgebiete hinzuwirken.

(3) In Zuchtgebieten mit mehr als einer anerkannten Landesrasse sind womöglich die weiblichen Tiere nur mit Vätertieren der gleichen Rasse zu belegen. Dasselbe gilt für Zuchtgebiete mit nur einer anerkannten Landesrasse, in der vereinzelte Zuchten einer im betreffenden Gebiet nicht anerkannten Rasse vorhanden sind.

(4) Im einheitlichen Zuchtgebiet einer anerkannten Landesrasse sind für vereinzelte fremdrassige weibliche Tiere sowie für Kreuzungstiere Vätertiere der anerkannten Rasse zum Belegen zu verwenden.

## Zu § 9.

## Die Eigenschaften der förderungsfähigen Tiere.

## I.

Die Mitglieder der Körstelle sind bei der Beurteilung der Vätertiere an die von der Landwirtschaftskammer hiefür erlassenen Richtlinien gebunden. Hierbei hat die Hebung der Landestierzucht als maßgebend zu gelten, es ist jedoch dabei auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Stand der Tierzucht in der Gemeinde und im betreffenden Zuchtgebiet entsprechend Rücksicht zu nehmen. In züchterisch fortgeschrittenen Gegenden und ausgesprochenen Zuchtgebieten sind höhere Anforderungen zu stellen als in Nutztierhaltungsgebieten, in denen die Zucht keine besondere Rolle spielt. Die Körstelle hat darauf hinzuwirken, daß ein Rückgang in der Güte der Vätertiere verhindert wird, daß vielmehr die Beschaffenheit der anzukörenden Vätertiere sich zunehmend besser gestaltet. Auf die Möglichkeit der Beschaffung geeigneter Vätertiere ist bei Anwendung der Richtlinien für die Beurteilung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

## II.

Bösartige Vätertiere sind abzukören.

## Zu § 11.

## Prämiiierung von Vätertieren.

Prämiiierungen von Vätertieren können auf Anordnung der Landwirtschaftskammer bei Sammelförderung nach den hiefür von der Landwirtschaftskammer erlassenen Richtlinien durchgeführt werden.

**Zu § 13.****Anführung, Sittigkeit der Rörung.**

Die Ausnützung wertvoller Watertiere ist möglichst zu fördern. Insbesondere soll es hervorragenden Züchtern ermöglicht werden, ihre weiblichen Zuchttiere bestimmen, für ihre Zucht wertvollen Watertieren zuführen zu können.

**Zu § 15.****Kennzeichnung und Behandlung abgeförter und nicht angeförter Watertiere.**

Bei abgeförten Watertieren sind die Ohrmarken zu entfernen oder sonstige Kennzeichen unkenntlich zu machen. Das Watertier ist im Verzeichnis der Watertiere zu löschen.

**Zu § 16.****Verzeichnung und Verlautbarung der angeförten Watertiere.**

Das Ergebnis der Rörungen (Hauptförungen, Nachförungen und Sonderförungen) ist vom Geschäftsführer der Rörstelle zu verzeichnen und evident zu halten. Wird ein Watertier nicht angefört, so sind im Verzeichnis die Gründe kurz zu vermerken. Die Gemeinde hat über alle angeförten Watertiere ein Verzeichnis zu führen. Nach Beendigung der Hauptförungen ist für jeden Bezirk ein Bericht an die Landwirtschaftskammer und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

**Zu § 17.****Kosten der Anführungen.**

Die für die Durchführung der Rörung erforderlichen Druckformen, Kennzeichnungsgeräte und sonstige Behelfe werden von der Landwirtschaftskammer beigelegt.

**Zu § 18.****Regelung der Watertierhaltung in der Gemeinde.****I.**

Die Watertiere sollen in möglichst abgesonderten, geräumigen und hygienischen Stallungen untergebracht werden. Anschließend ist ein möglichst abgesonderter entsprechend geräumiger Sprungplatz einzurichten. Die Einrichtung für die Zuchtverwendung sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der Wärter und der Zuchttiere hintangehalten wird. Unbeteiligte sind wegen Wahrung der öffentlichen Sicherheit fernzuhalten.

**II.**

Die Gemeinde hat die Haltung der Watertiere in erster Linie im Vertragswege anzustreben. Hierfür kommen vor allem Züchtervereinigungen, Watertierhaltungsgemeinschaften sowie auch verlässliche Einzelwatertierhalter in Betracht. Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung schriftlich niederzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Watertierhalter zu übergeben, die andere vom Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen. Der Vertrag

hat genaue Bestimmungen über die Beschaffung, Haltung und Verwendung des Watertieres zu enthalten, eine ausreichende Entschädigung des Halters festzusetzen und ist auf die Dauer von mindestens 2 Jahren abzuschließen. Der Vertrag und jede nachfolgende Änderung unterliegt der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft und der Rörstelle. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Beschaffung guter Watertiere, ihre zweckmäßige Erhaltung, ihre bestimmungsgemäße Verwendung und eine ausreichende Entschädigung des Halters gesichert sind. Die Gemeinde muß sich im Vertrag das Recht der sofortigen Vertragslösung für den Fall vorbehalten, daß der Halter des Watertieres seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**III.**

Bei Zuführung von weiblichen Tieren, die mit einer Geschlechtskrankheit oder einer anderen Tierseuche behaftet sind, oder bei denen durch Anzeichen der Verdacht solcher Krankheiten begründet ist, bei Verstoß gegen die Zuchtgebietseinteilung nach § 8 und bei Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Beleggebühr und der Umlage nach § 21 durch den Besitzer der weiblichen Tiere ist der Halter eines für die allgemeine Zuchtverwendung bestimmten Watertieres von seiner Verpflichtung, das betreffende weibliche Tier zur Belegung zuzulassen, entbunden.

**IV.**

Bestehende Verpflichtungen von Einzelpersonen oder juristischen Personen entbinden die Gemeinde nicht von der ihr nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtung zur Obföge für die Bereitstellung der erforderlichen Watertiere.

**Zu § 19.****Züchterausschuß.**

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter soll nach Tunlichkeit den in der Gemeinde allenfalls ansässigen Tierarzt den Sitzungen des Züchterausschusses zwecks Beratung desselben hinsichtlich der Hintanhaltung und Bekämpfung von tierzuchthemmenden Krankheiten und Seuchen, insbesondere von Deckseuchen, beiziehen.

**Zu § 20.****Anzahl der Watertiere, Viehstandsverzeichnis.**

Das Viehstandsverzeichnis ist auf Grund der allgemeinen Viehzählung im Dezember anzulegen, wobei auf die Bezeichnung der rassenmäßigen Zugehörigkeit besonders zu achten ist.

**Zu § 21.****Kosten der Gemeindeobföge für die Watertierhaltung.****I.**

Die Aufteilung der Umlage auf die Beteiligten ist durch zwei Wochen im Gemeindeamt

zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflegung in ortsüblicher Weise kundzumachen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, steht es frei, Einwendungen innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamte vorzubringen.

## II.

Bei der Zuerkennung von Befreiungen hat als Grundsatz zu gelten, daß die Kosten der Gemeindeobsofge für die Bereitstellung der erforderlichen Watertiere soweit sichergestellt werden sollen, daß auch weniger leistungsfähigen Tierhaltern die Benützung angeführter Watertiere ermöglicht wird. Befreiungen von der Beitragspflicht bestehen nur solange zurecht, als ihre Voraussetzung, die Haltung eigener Watertiere, gegeben ist.

### Zu § 23.

#### Pflichten der Halter von angeführten Watertieren.

##### I.

Nicht angeführte Hengste im Alter von über 1½ Jahren, Stiere im Alter von über 7 Monate, Eber, Ziegen- und Schafböcke im Alter von über 5 Monate sind von der gemeinsamen Weide (Alpe) und von Tummelplätzen zuchtfähiger weiblicher Tiere der gleichen Tierart fernzuhalten.

##### II.

Das Watertier soll nach Möglichkeit täglich nur einmal und nicht öfter als zweimal zum Sprung verwendet werden. Zwischen jedem Deckakt ist eine Pause von mindestens vier Stunden einzuhalten. Ein unmittelbarer Nachsprung ist nicht gestattet.

### Zu § 24.

#### Zuchtbennützung gesunder Watertiere und weiblicher Tiere.

##### I.

Der Watertierhalter hat jedes weibliche Tier, welches ihm zugeführt wird, um durch das von ihm gehaltene Watertier belegt zu werden, auf das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit oder auf Anzeichen, die den Verdacht einer solchen begründen, zu prüfen.

##### II.

(1) Der Watertierhalter ist verpflichtet, von der Belegung durch das von ihm gehaltene Watertier bis zur Beibringung eines Zeugnisses nach § 24, Absatz (1) des Gesetzes zurückzuweisen:

- offensichtlich kranke weibliche Tiere, die in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind,
- weibliche Tiere, die erkennbare Merkmale einer Geschlechtskrankheit aufweisen oder einer Geschlechtskrankheit verdächtig sind,
- weibliche Tiere aus Betrieben, die wegen einer ansteckenden Krankheit einer Stall- oder Decksperrung unterliegen.

(2) Der Watertierhalter hat ferner von der Belegung durch das von ihm gehaltene Watertier zurückzuweisen:

- weibliche Tiere, die nicht genügend entwickelt sind,
- weibliche Tiere aus einem anderen Deckbereich (Deckring).

## III.

Der Watertierhalter ist verpflichtet, die zur Regelung des Deckbetriebes für die einzelnen Haustierarten erlassenen besonderen Bestimmungen genauestens einzuhalten.

## IV.

(1) Zum Decken dürfen nicht zugelassen werden:

- Rinder aus einem anderen Deckring.
- Rinder die verfalbt (verworfen) haben.
- Rinder, die zugekauft wurden und noch nicht tierärztlich untersucht sind.
- Rinder vor Ablauf von zwei Monaten nach normaler Geburt.
- Rinder, die zweimal nacheinander innerhalb von vier Wochen erfolglos gedeckt wurden.
- Rinder, die fünf Wochen oder später nach dem ersten Belegen wieder zindern.
- Rinder, die erkennbare Merkmale einer Geschlechtskrankheit aufweisen oder einer Geschlechtskrankheit verdächtig sind.
- Kalbinnen, die nicht genügend entwickelt sind.
- Rinder mit einer Kennzeichnung (Hornbrand usw.), die als Deckverbot gilt.
- Rinder, die beim ersten Belegen keinen ordnungsgemäß ausgefüllten Deckschein erhalten haben.

(2) Vor jedem Belegen muß der Stierhalter (Stierpfleger) den Besitzer des weiblichen Tieres, sowie die Kennzeichnung, bzw. den Namen des zugeführten weiblichen Kindes feststellen, in den Deckblock eintragen und den Deckblock sofort ausfolgen.

## V.

(1) Als nicht gesund gelten und dürfen zum Belegen bis zur Beibringung eines Zeugnisses nach § 24 (1) des Gesetzes nicht zugelassen werden Stuten die:

- innerhalb der letzten drei Monate verfoht haben oder deren Fohlen wiederholt an Lähme erkrankt oder eingegangen sind,
- in den letzten zwei Jahren gedeckt wurden und kein lebendes Fohlen gebracht haben,
- in der laufenden Deckzeit in drei aufeinanderfolgenden Rößen gedeckt wurden und immer wieder umrößen,
- fünf Jahre und älter sind, nach dem 1. 8. des Vorjahres zugekauft wurden und in der laufenden Deckzeit kein lebendes Fohlen gebracht haben.

(2) Nicht gedeckt werden dürfen Stuten, die auf Grund des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 oder einer Verordnung der o.-ö. Landesregierung eine Kennzeichnung tragen, die als Deckverbot gilt.

